

Satzung des Freundeskreises der St. Gregor-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

01. Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet:

"Kinder brauchen Freunde e.V." – Freundeskreis der St. Gregor-Jugendhilfe

Der Sitz des Vereins ist 86152 Augsburg.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen

02. Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, nämlich die der Jugendpflege und Erziehung. Er fördert die von der St. Gregor Kinder-, Jugend- und Familienhilfe betreuten Kinder und Jugendlichen.

(2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere

- durch Aufbringung von Geldmitteln und anderen Sachwerten,
- durch Unterstützung der St. Gregor - Jugendhilfe mit der Bereitstellung dieser Geld- und Sachwerte,
- durch Werbung für den Gedanken der Jugendhilfe in der Öffentlichkeit,
- durch Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter und
- durch ehrenamtliche Mitarbeit.

(3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, wobei in der Mitgliederversammlung mindestens Zweidrittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.

03. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlt und diese unterstützt und die sich verpflichtet, einen Jahresbeitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks zu entrichten.

(2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter gleichzeitiger Angabe des Betrages, zu dem sich das Mitglied als Beitragsleistung verpflichtet.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein durch Vorstandsbeschluss.

04. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch freiwilligen Austritt oder
- durch den Tod (bei natürlichen Personen (bei juristischen Personen durch deren Auflösung)
- durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz Mahnung oder vereinschädigendes Verhalten.

(4) Gegen einen Vorstandsbeschluss über den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Dabei ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Vorstandsbeschluss vor der Mitgliederversammlung zu geben, die mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über den Bestand des Vorstandsbeschlusses entscheidet; wird diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt der Vorstandsbeschluss als aufgehoben.

05. Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet ein Jahreshochgottesdienst für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins statt. Im Anschluss daran wird die Mitgliederversammlung in den Räumen der St. Gregor-Jugendhilfe abgehalten.

(2) Zur Mitgliederversammlung werden die Vereinsmitglieder spätestens 14 Tage zuvor schriftlich eingeladen. Die Einberufung erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden. Der Einladung ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beizufügen.

(3) Der Vorstand legt zur Mitgliederversammlung

- einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins und die Arbeit des Vorstandes,
- einen Kassenbericht über die Mittelaufbringung und –verwendung sowie
- einen Rechnungsprüfungsbericht vor.

Nach diesen Berichten entscheidet die Mitgliederversammlung, ob der Vorstand entlastet wird oder nicht.

(4) In der Mitgliederversammlung berichtet der Leiter der St. Gregor-Jugendhilfe über die Tätigkeit der St. Gregor-Jugendhilfe, insbesondere über die Verwendung der vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel.

(5) Alle zwei Jahre werden – mit Ausnahme der nach 05. (2) kraft Amtes berufenen Vorstandsmitglieder – in der Mitgliederversammlung die übrigen fünf Mitglieder des Vereinsvorstandes gewählt. Der Gesamtvorstand wählt anschließend aus seinen Reihen den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie den Schriftführer und den Kassenwart.

(6) In gleichem Turnus wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen auch den Revisor, der den jährlichen Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen hat. Er darf dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn

- der Vorstand dies beschließt oder
- zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beantragen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

06. Mitgliedsbeiträge

Über die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

07. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Zwei der Vorstandsmitglieder sind kraft Amtes der jeweilige Leiter der St. Gregor-Jugendhilfe Augsburg und der jeweilige Vorsitzende der Administration der Kath. Waisenhaus-Stiftung Augsburg.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die sieben Vorstandsmitglieder nach Abs. (1). Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind je zwei zusammen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen diese nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und nur auf Grund eines Vorstandsbeschlusses tätig werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahieren) befreien.
- (6) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (7) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins. Werden der St. Gregor-Jugendhilfe Mittel zur Verfügung gestellt, so ist damit die Bedingung zu verbinden, dass der Leiter der St. Gregor – Jugendhilfe in der darauffolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten hat.
- (8) Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, diese haben beratende Funktion

08. Beurkundung von Beschlüssen

Die von der Mitgliederversammlung oder in einer Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

09. Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Waisen- und Armenkinderhausstiftung Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für ihren gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.
- (2) Ein Beschluss, der die Auflösung des Vereins bezweckt, kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.11.2010 beschlossen. Sie tritt damit in Kraft.